

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Fußball ohne Gewalt“

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Fußball ohne Gewalt“

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Name des Vereins lautet „Fußball ohne Gewalt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“ Seinen Sitz hat er in Halle (Saale).
2. Zweck des Vereins ist es, Gewalt im Fußball zu vermeiden. Dazu müssen sich alle Beteiligten von Gewalt distanzieren.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch
 1. Zusammenarbeit mit Sportvereinen,
 2. Zusammenarbeit mit Fanclubs,
 3. Zusammenarbeit mit Fan-Projekten,
 4. Aktionen und nachhaltige Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt,
 5. Aktionen und nachhaltige Maßnahmen zur Steigerung eines familienfreundlichen Umfeldes und einer positiven Fankultur,
 6. Aktionen und nachhaltige Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Die Person darf nicht als Straftäter verurteilt worden sein. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung von drei Euro. Der Jahresbeitrag wird mit Aufnahme des Mitgliedes fällig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Pressewart. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
7. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch elektronische Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitglieds geheim. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hallesche Sportjugend (HSJ) zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Sinne der Satzung.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Halle (Saale), den 22. Januar 2010